

Informationsblatt

Die wichtigsten Voraussetzungen für die

 Wählbarkeit zum stimmberechtigten, nicht dem Kreistag angehörenden, Mitglied des Jugendhilfeausschusses und des Stellvertreters / der Stellvertreterin

Wählbar ist gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 AGSG i.V.m. Art. 21 GLKrWG:

- wer am Wahltag
 - Unionsbürger i.S.d. Art. 1 Abs. 2 GLKrWG ist und
 - das 18.Lebensjahr vollendet hat
- wer den Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Landkreis Weilheim-Schongau oder eines angrenzenden Landkreises (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG) inne hat

Nicht wählbar ist gem. Art. 21 Abs. 2, 2 GLKrWG, wer am Wahltag

- infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet

Das stimmberechtigte Mitglied soll nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AGSG).

2. Bestellung zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses und des Stellvertreters / der Stellvertreterin

Voraussetzungen

 Person soll Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Landkreis Weilheim-Schongau haben (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 AGSG)

Das beratende Mitglied soll nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AGSG).

Abkürzungen:

AGSG GLKrWG - Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze

- Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)